



Stellungnahme der Gewerkschaft der Polizei (GdP)

zum Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

zur Änderung des Konsumcannabisgesetzes und des Medizinal-Cannabisgesetzes (20/11366)

Berlin, 31.05.2024
Abt. II - jg

Seit Bekanntwerden der Pläne der Bundesregierung, Cannabis als Genussmittel freizugeben, ist es uns als Gewerkschaft der Polizei (GdP) ein Anliegen, die Freigabe-Pläne konstruktiv zu begleiten. Unser Kernanliegen hierbei ist, dazu beizutragen, dass von einer Freigabe von Cannabis als Genussmittel weder der Schwarzmarkt profitiert noch die Verkehrssicherheit gefährdet wird und dass der Polizei und anderen Stellen der öffentlichen Hand und ihren Beschäftigten tatsächliche Arbeitsentlastungen entstehen. Unseren bisherigen Wortmeldungen – beispielweise im Zuge der durchgeführten Öffentlichen Anhörung im Gesundheitsausschuss des Deutschen Bundestages vom 06. November 2023 (siehe GdP-Stellungnahme auf Ausschussdrucksache 20(14)154(31)¹) – sind unsere Bedenken und Anmerkungen zum konkreten Gesetzesvorhaben zu entnehmen.

Vor diesem Hintergrund erlauben wir uns als mit über 205.000 Mitgliedern größte Polizeigewerkschaft hierzulande, den Mitgliedern des Gesundheitsausschusses des Deutschen Bundestages die folgenden Anmerkungen zum vorliegenden Gesetzentwurf auf Drs. 20/11366 zu übermitteln.

Allgemein

Dass das erst zu Jahresbeginn verabschiedete und erst vor zwei Monaten in Kraft getretene Gesetz bereits zum jetzigen Zeitpunkt im Wege einer Änderungsgesetzgebung nachgebessert werden soll, bestätigt unsere im Verfahren wiederholt geäußerte Kritik, dass es sich bei dem Cannabis-Gesetzesvorhaben um ein unausgereiftes Vorhaben handelt, dass viel Theorie aber wenig Praxis enthält. Besser wäre gewesen, die im Verfahren geäußerten Bedenken der Länder und Verbände – einschließlich der Gewerkschaft der Polizei (GdP) - vor Verabschiedung gebührend zu würdigen und das Vorhaben im Vermittlungsausschuss einer grundlegenden Überarbeitung zu unterziehen – vor einer Verabschiedung.

Dass der Bundesgesetzgeber nun reagiert und die im politischen Verfahren gemachten Zusagen im Wege der nachträglichen Änderung des Gesetzes einlöst, begrüßen wir grundsätzlich. Die vorgesehenen Änderungen sind unserer Ansicht nach jedoch nicht geeignet, die grundsätzlichen Fehlentscheidungen, die bei der Ausgestaltung des Gesetzesvorhabens gemacht wurden, vollständig zu heilen.

Im Einzelnen

Zur Erweiterung der Evaluationsklausel gem. § 43 KCanG

Die Evaluationsklausel gem. § 43 KCanG so auszugestalten, dass auch eine Evaluation der Besitzmengen nach § 3 und der Weitergabemengen in Anbauvereinigungen nach § 19 Absatz 3 erfolgen soll, ist richtig.

Kritisch sehen wir aber, dass offenbleibt, durch wen diese Evaluation erfolgen soll. Hinterfragen möchten wir auch, ob die unter VI. 3 vorgesehenen Prognosen hinsichtlich der benötigten Finanzmittel zutreffend sein werden; und ob der Erfüllungsaufwand tatsächlich, wie beschrieben,

¹ Abrufbar unter: https://www.bundestag.de/resource/blob/975016/abdf4165a7e846fb9a936a1d850230ef/20_14_0154-31-Gewerkschaft-der-Polizei-Bundesvorstand_Cannabis_nicht-barrierefrei.pdf

im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit anfallen wird – oder nicht möglicherweise bei anderen Stellen, wie beispielsweise dem Bundeskriminalamt oder den Polizeien der Länder, was wiederum nicht ausgewiesene finanzielle Belastungen und zusätzliche Arbeit für diese Stellen bedeuten dürfte, die haushaltsrechtlich mgw. nicht unterfüttert sind.

Zudem weisen wir darauf hin, dass die Ausweitung der Evaluationsklausel nicht ausreicht, um – wie die Intention des Gesetzgebers bei Verabschiedung des Cannabis-Gesetzes war – mit Blick auf die gesellschaftlichen Auswirkungen der Cannabis-Freigabe wirkliche umfassende Schlüsse über alle gesellschaftlichen Bereiche ziehen zu können. Insbesondere regen wir an, die Festsetzung der Evaluation des Gesetzes auch hinsichtlich seiner Auswirkungen auf den Verkehr explizit im Gesetz zu verankern. Um evidenzbasiert Schlüsse für die Zukunft ziehen zu können, braucht es die Aufnahme des Evaluationskriteriums „Auswirkungen auf die Straßenverkehrssicherheit“ in die Evaluationsklausel des Gesetzesentwurfs (§ 43) sowie eine diese Evaluation ermöglichende Aufnahme des Kriteriums der cannabisberauschten Teilnahme am Straßenverkehr in die (polizeilichen) Verkehrsunfallaufnahmestatistiken – z.B. durch entsprechende Überarbeitung des zu Grunde liegenden Straßenverkehrsunfallstatistikgesetzes.

Zur Entwicklung eines Weiterbildungsangebotes durch die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) für Suchtpräventionsfachkräfte gem. § 8 Abst. 1 Nr. 5-NEU

Von der vorgesehenen Änderung verspricht sich der Gesetzgeber eine Stärkung der Präventionsarbeit. Dass der Bundesgesetzgeber die BZgA in die Pflicht nimmt, tätig zu werden und zu diesem Zwecke auch bereit ist, Finanzmittel zur Verfügung zu stellen nehmen wir zur Kenntnis. Inwiefern diese Mittel an der richtigen Stelle ausgegeben werden und ob diese auch ausreichen, bleibt abzuwarten.

Mit Blick auf die Stärkung der Präventionsarbeit fehlt es aus unserer Sicht zusätzlich an einem entscheidenden Baustein betreffend die Straßenverkehrsunfallprävention. Es ist zwingend zu verhindern, dass mit einer Freigabe von Cannabis als Genussmittel das irrige Signal gesendet wird, wonach eine berauschte Teilnahme am Straßenverkehr unbedenklich sei. Vor diesem Hintergrund ist eine gesetzliche Festlegung der Durchführung von Aufklärungskampagnen und Präventionsprogrammen auch für die Zielgruppe der Straßenverkehrsteilnehmenden ebenso anzuregen, wie die Ausweitung – auch polizeilicher – Verkehrs- und Drogenpräventionsarbeit samt verbesserter haushaltsrechtlicher Unterstützung und personeller Ausstattung für diese Tätigkeit.

Zur Kontrolle von Anbauvereinigungen durch die Länder sowie den Umgang mit Großanbauflächen

Den Ländern Spielräume hinsichtlich der Kontrolle von Anbauvereinigungen sowie mit Blick auf den Umgang mit Großanbauflächen einzuräumen entspricht einer Forderung der Länder. Wir bewerten dieses Vorhaben ambivalent. Einerseits trifft es zu, dass es nötig ist, dass die Länder einen hinreichenden Spielraum benötigen, um ihre jeweilige Kontrollpraxis der Anbauvereinigungen regionalspezifischen sowie weiteren individuellen Begebenheiten entsprechend risikobasiert anpassen zu können. Insofern sind die im Gesetzesvorhaben niedergeschriebenen Flexibilisierungen nachvollziehbar.

Andererseits weisen wir auf mögliche negative Folgen der Flexibilisierung hin. Was nicht passieren darf ist, dass es zu erheblichen Disparitäten in der Rechtspraxis kommen wird, wonach es künftig einzelne Bundesländer gibt, in denen die Anbauvereine einer sehr engen Kontrolle unterzogen werden (können), während andere Bundesländer – zum Beispiel aufgrund regionalspezifischer Vorgaben oder vor dem Hintergrund der möglicherweise vorhandenen tatsächlichen, auch haushaltsrechtlich bedingten, Unmöglichkeit anders zu agieren – das Kriterium der „Regelmäßigkeit“ gemäß § 27 Absatz 1 Satz 1 sehr weit auslegen – und die Kontrolle der auf ihrem Gebiet tätigen Anbauvereinigungen quasi unterbleibt oder diese so selten stattfinden kann, dass sie de facto wirkungslos wird.

Um dies zu verhindern regen wir an, zu prüfen, ob es möglich ist, Mechanismen zu schaffen, die es Bundesländern und ihren Kommunen ermöglichen würde für die aufgrund der bundesgesetzlichen Vorgaben des Cannabis-Gesetzes nötig werdende Durchführung der Kontrollen der Anbauvereinigungen finanzielle oder anderweitige Unterstützung seitens des Bundes zu erhalten.

Offene Punkte

Bereits wenige Monate nach Inkrafttreten des Cannabis-Gesetzes zeigen sich in der polizeirelevanten Praxis nicht unwesentliche negative Auswirkungen des Gesetzes. Diese waren im Einzelnen im Gesetzgebungsverfahren wohl nicht absehbar. Deren Konsequenzen dürften zugleich nicht intendiert gewesen sein, wenn es dem Gesetzgeber tatsächlich ein explizites Anliegen war, die Bekämpfung des Drogenschwarzmarktes durch Verabschiedung des Cannabis-Gesetzes zu verbessern; oder zumindest nicht zu erschweren.

Ein kürzlich veröffentlichtes Urteil des LG Mannheim (5 Kls 804 Js 28622/21) weist darauf hin, dass es in Folge des Inkrafttretens des Cannabis-Gesetzes eine ungeahnte Gesetzeslücke geben könnte, die droht, die Bekämpfung der drogenbezogenen Organisierten Kriminalität zu erschweren. Im o.g. Verfahren wurde ein Mann aufgrund des neuen Cannabisgesetzes vom Vorwurf des auch nach neuem Recht illegalen Marihuanaschmuggels freigesprochen. Die verschlüsselten Chat-Nachrichten, die von Encrochat stammten und als Hauptbeweismittel dienten, wurden aufgrund fehlender Voraussetzungen gemäß der Regelungen zur Online-Durchsuchung in der Strafprozessordnung vor Gericht nicht verwertet. Das neue Gesetz entkriminalisierte Cannabis, wodurch die Chat-Nachrichten als Beweismittel ausgeschlossen wurden. Vor diesem Hintergrund ist es aus unserer Sicht angezeigt, dass sich der Gesetzgeber im Wege der laufenden Überarbeitung des Cannabis-Gesetzes eingehend und systematisch mit den Vorgaben im KCanG mit Bezügen zum Strafprozessrecht befasst. Ziel muss sein, die Handlungsfähigkeit der Strafverfolgungsbehörden sowie der Justiz zur Ahndung der drogenbezogenen Organisierten Kriminalität sicherzustellen.